

§ 1 Zweck der Badeordnung

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Bäder. Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit der Entrichtung des Eintrittspreises anerkannt.

§ 2 Zutritt

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann gegen Zahlung des Eintrittspreises frei. Ausgeschlossen sind Personen,
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen leiden.
2. Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach vorheriger Benutzung der Duschanlage erlaubt.
3. Kinder unter 7 Jahren dürfen das Bad nur in Begleitung einer erziehungsberechtigten Person oder sonstiger Erwachsener benutzen.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben. Im Freibad können sich diese aufgrund der Witterungsverhältnisse kurzfristig ändern.
2. Bei Überfüllung bzw. Sonderveranstaltungen können Teilbereiche oder die gesamten Bäder ganztägig oder vorübergehend für Besucher gesperrt werden.

§ 4 Verweildauer

Die Benutzung der Bäder und ihrer Einrichtungen ist im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten zeitlich unbegrenzt möglich.

§ 5 Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Sämtliche Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
2. Bei groben oder vorsätzlichen Verunreinigungen wird ein dem Reinigungsaufwand entsprechendes Entgelt erhoben; es ist sofort an der Kasse zu entrichten.

§ 6 Benutzung der Badeeinrichtungen

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
2. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
3. Die Benutzung von Sprunganlagen und der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.
4. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

6. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

7. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Verhaltensregeln

1. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

2. Nicht gestattet ist insbesondere:

2.1 Die Nutzung von Musikinstrumenten, Ton- oder Bildwiedergabegeräten und anderen Medien, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

2.2 Das Rauchen am Beckenrand und in sämtlichen Räumen. Dies gilt auch für die Verwendung von E-Zigaretten. Ebenso ist die Verwendung von Shishapfeifen in den gesamten Bäderbereichen nicht gestattet.

2.3 Das Mitbringen von Haus- und sonstigen Tieren.

2.4 Das Mitbringen von Glasbehältern.

2.5 Das Grillen im Freibad.

2.6 Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung.

§ 8 Haftung

1. Die Stadt Lahnstein haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht der Stadt zählt insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist.

3. Den Badegästen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Bäder zu nehmen. Von Seiten der Stadt Lahnstein werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Der Badegast muss vom Badbetreiber überlassene Garderobenschrank- und/oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast. Bei schuldhaftem Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln werden die tatsächlichen Ersatzkosten in Rechnung gestellt.

5. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Badbetreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 9 Fundgegenstände

Alle Gegenstände, die im Bereich des Bades gefunden werden, sind sofort an der Kasse oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Über diese Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 10 Anregungen, Wünsche, Beschwerden

Anregungen oder Beschwerden, die nicht vom Bäderpersonal geklärt werden können, sind schriftlich an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Lahnstein -Bäderbetriebe-, Kirchstraße 1, zu richten.

§ 11 Personal, Aufsicht

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bäderbetriebe sind für die Aufrechterhaltung eines geordneten Badebetriebes sowie für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind angewiesen, sich den Badegästen gegenüber ohne Ansehen der Person höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es ist ihnen jedoch untersagt, bei Dienstleistungen Trinkgelder oder sonstige Aufmerksamkeiten zu erbitten oder entgegenzunehmen.

3. Die schichtführende Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die

3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Badebetriebes gefährden,

3.2 andere Badegäste belästigen oder sich ungebührlich benehmen,

3.3 trotz erfolgter Ermahnung weiter gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen,
einen Hausverweis zu erteilen.

Zu widerhandlungen gegen ausgesprochene Hausverweise werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs verfolgt.

4. Personen, die schwer oder fortgesetzt gegen § 11 Abs. 3 verstoßen, kann der Zutritt zum Bad dauernd oder auf Zeit untersagt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorstehende Badeordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 24.09.2001 außer Kraft.

Lahnstein, 27.03.2018

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister